

Abstract

Klima und Arbeitsschutz - was sagt die neue ASR A5.1?

Harald Wilhelm

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

Im Punkt 5.1 des Anhang der Arbeitsstättenverordnung werden Anforderungen an „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien“ gestellt. Hierzu erarbeitet eine Projektgruppe des Ausschusses für Arbeitsstätten die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A5.1. In ihr werden zunächst für sechs Witterungseinflüsse, u.a. UV-Strahlung, Hitze, Kälte, Niederschlag, die Gefährdungen sowie Ermittlungs- und Bewertungsmethoden für den Arbeitgeber und Schutzmaßnahmen bei Arbeitsplätzen im Freien ausgearbeitet. Klimatische Veränderungen mit beispielsweise längeren und intensiveren UV-Belastungen oder längeren Hitzeperioden erfordern von Arbeitgebern langfristig geplante und organisierte Maßnahmen, um den Schutz der Beschäftigten bei den entsprechenden Wetterlagen gewährleisten zu können. Besonderer Wert wird daraufgelegt, die Regelungen so einfach zu gestalten, dass sie in der Praxis leicht umsetzbar sind und trotzdem die jeweiligen Schutzziele adäquat erfüllt werden. Gefährdungen durch Insekten oder Pflanzen an Arbeitsplätzen, die durch klimatische Veränderungen durchaus zunehmen können, gehören nicht zum aktuellen Projektumfang.